



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 55133 Bonn

ausschließlich per E-Mail:

Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 06
53133 Bonn

Tel.

Fax

E-Mail

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 31.03.2020
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/2030-034
Datum: 07.04.2020
Seite 1 von 2
Anlage: keine

poststelle@bsi-bund.de-mail.de

www.bsi.bund.de

Sehr

auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 31.03.2020 ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.

In Ihrer oben genannten Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um Übersendung der sicherheitstechnischen Überprüfung der Android-App ArmourCC.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) selbst hat keine sicherheitstechnische Überprüfung der Android-App ArmourCC durchgeführt. Das BSI hat hierfür die T-Systems International GmbH beauftragt.

Die Beauftragung wurde als sogenannter Abruf aus einem Rahmenvertrag getätigt, welchen das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern mit der T-Systems International GmbH für die Bundesverwaltung geschlossen hat.

Dieser Rahmenvertrag regelt auch die Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen. Demnach hat der Auftraggeber (hier das BSI) bei Arbeitsergebnissen, die sich auf die Prüfung von Apps beziehen, die aus öffentlichen Quellen (z.B. „App-Stores“) heruntergeladen werden können, nur ein nichtausschließliches Nutzungsrecht (§ 31 Abs. 2 UrhG). Das bedeutet, dass dem BSI das Recht eingeräumt wird, die Prüfergebnisse bzw. Prüfberichte selbst zu verwenden, allerdings nicht auf andere Art zu nutzen oder anderen weiterzugeben. Dies betrifft auch die Herausgabe der Informationen im Rahmen einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz, da gemäß



§ 6 S. 1 IFG ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Aus diesem Grund wird der Informationszugang abgelehnt.

2.

Aufgrund der Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 -189, 53175 Bonn Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

